



TOP 17

**Bericht aus dem Geschäftsführenden Ausschuss**

**Bericht des Geschäftsführenden Ausschusses**

**in der Sitzung der 15. Landessynode am 9. Juli 2016**

Sehr geehrte Frau Präsidentin, hohe Synode!

ich darf den Bericht aus dem Geschäftsführenden Ausschuss einbringen.

Der Geschäftsführende Ausschuss hat am 30. Mai 2016 einmal im Dienstgebäude des Oberkirchenrats getagt. Auf der Tagesordnung standen zwei Tagesordnungspunkte:

1. „Prüfung der Jahresrechnungen der Landeskirche 2011 und 2012“.
2. „Anordnung gemäß § 29 Kirchenverfassungsgesetz zur Zuständigkeit der Landeskirche zur Abgabe von Erklärungen nach § 27 Absatz 22 Umsatzsteuergesetz“.

Tagesordnungspunkt 1 musste verschoben werden.

Der zweite Tagesordnungspunkt bezog sich auf die Sachlage, dass der Bundesgesetzgeber die Umsatzbesteuerung von Körperschaften des öffentlichen Rechts den Vorgaben der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes und des Europäischen Gemeinschaftsrechtes angeglichen hat. Herr Schuler, als Vertreter des Oberkirchenrats, erläuterte, dass zur Vermeidung von Umsatzsteuerpflicht im innerkirchlichen Geschäftsverkehr die Landeskirche für die Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und kirchlichen Verbände zentral von der Option nach § 27 Absatz 22 Umsatzsteuergesetz Gebrauch machen soll. Dies könnte vermeiden, dass z. B. jede Kirchengemeinde einzeln einen Antrag stellen muss. Stattdessen werde künftig der Oberkirchenrat als Vertreter der Landeskirche für die Gesamtheit aller genannten kirchlichen Körperschaften eine entsprechende Sammelerklärung abgeben. Die Schaffung einer dafür notwendigen gesetzlichen Grundlage erfolgt durch die „Anordnung gemäß § 29 Kirchenverfassungsgesetz“.

Der Geschäftsführende Ausschuss der 15. Landessynode hat deshalb gemäß § 29 Kirchenverfassungsgesetz folgende Anordnung mit Gesetzesinhalt einstimmig getroffen:

Anordnung gemäß § 29 Kirchenverfassungsgesetz über die Zuständigkeit der Landeskirche für die Abgabe von Erklärungen nach § 27 Absatz 22 Umsatzsteuergesetz vom 30. Mai 2016

§ 1 Zuständigkeit der Landeskirche für die Abgabe von Erklärungen nach § 27 Absatz 22 Umsatzsteuergesetz

Die Evangelische Landeskirche in Württemberg ist für die ihr zugeordneten Evangelischen Kirchengemeinden, Evangelischen Kirchenbezirke und Kirchlichen Verbände im Sinne des Kirchlichen Verbandsgesetz für die Abgabe von Erklärungen nach § 27 Absatz 22 Umsatzsteuergesetz gegenüber den jeweils zuständigen Finanzämtern zuständig.

§ 2 Inkraft- und Außerkrafttreten

Diese Anordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und am 30. Oktober 2016 außer Kraft.

Stellv. Präsident,  
Werner Stepanek